

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

TRITTAU

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	3
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	3
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung	3
II. Ordnungsvorschriften	
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	4
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§ 7 Anmeldung der Bestattung	4
§ 8 Särge	4
§ 9 Ruhezeit	5
§ 10 Ausheben der Gräber	5
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	5
IV. Grabstätten	
§ 12 Allgemeines	5
§ 13a Wahlgrabstätten	5
§ 13b Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten	6
§ 13c Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten	6
§ 13d Rückgabe von Wahlgrabstätten	6
§ 14 Urnenbeisetzungen	6
§ 15 Registerführung	7
V. Gestaltung der Grabstätten	
§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	7
VI. Grabmale	
§ 17 Zustimmungserfordernis	7
§ 18 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	7
§ 19 Fundamentierung und Befestigung	8
§ 20 Unterhaltung	8
§ 21 Entfernung	8
§ 22 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale	9
§ 23 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	9
VII. Anlage und Pflege der Grabstätten	
§ 24 Allgemeines	9
§ 25 Gestaltungsvorschriften	10
§ 26 Vernachlässigung	10
VIII. Trauerfeiern	
§ 27 Trauerfeiern in der Kirche	10
IX. Haftung und Gebühren	
§ 28 Haftung	10
§ 29 Gebühren	11
X. Schlußvorschriften	
§ 30 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte	11
§ 31 Inkrafttreten	11

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Trittau verwalteten Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
- 2) Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde Trittau hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§2 Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- 2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- 3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuß (Friedhofsausschuß, Verband, Friedhofsgärtner) oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- 4) Die Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§3 Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund ganz oder beschränkt außer Dienst gestellt und entwidmet werden.
- 2) Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Beisetzungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- 3) Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, hat der Grabberechtigte Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die rechtliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Beigesetzten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 4) Das gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- 5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise wieder anzulegen.
- 7) Die Außerdienststellung oder Entwidmung (Einziehung) ist öffentlich bekanntzumachen. Bei Wahlgrabstätten ist außerdem der Berechtigte, sofern seine Anschrift bekannt ist, schriftlich zu benachrichtigen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§4 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§5 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Verletzende Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.

- 2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen — zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern zu arbeiten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere - ausgenommen angeleinte Blindenhunde - mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

- 3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- 5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§6 Gewerbliche Arbeiten

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeiten festgelegt.
- 2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis über seine fachliche Qualifikation erbringt.
- 3) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- 4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§7 Anmeldung der Bestattung

- 1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§8 Särge

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
- 2) Für die Bestattung in vorhandenen ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- 3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre ¹
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- 1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind stets unzulässig.
- 3) Antragsberechtigt bei Umbettung aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- 4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 6) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

- 1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
- 2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- 3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 4) Die Grabstätten werden angelegt als Wahlgrabstätten.
- 5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe: Länge: 250 cm, Breite: 120 cm. Im übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13a Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- 2) Das Nutzungsrecht wird durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt.
- 3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche beigesetzt werden. An Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm zusätzlich beigesetzt werden.

¹ vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisgesundheitsamtes

- 4) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) der Ehegatte,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie adoptierte Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- 5) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 13b Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

- 1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Wird das Recht nicht wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird 6 Monate vorher durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht. Dies gilt auch für noch vorhandene Reihengräber. Eine schriftliche Benachrichtigung soll erfolgen.
- 3) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 13C Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

- 1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Berechtigten auf einen Angehörigen im Sinne von § 13a übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- 2) Stirbt der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmt sich der Vorrang des einen vor dem anderen nach der in § 1?a genannten Reihenfolge, falls sich die Erben nicht anders einigen.
Können sich gleichrangige Angehörige nicht einigen, so kann der Kirchenvorstand den neuen Berechtigten bestimmen.
- 3) Die Rechtsnachfolge gemäß Abs. 2 kann der Nutzungsberechtigte dadurch ändern, daß er das Nutzungsrecht schon bei der Verleihung für den Fall seines Ablebens einem Nachfolger durch Vertrag überträgt.
- 4) Der neue Berechtigte hat innerhalb von 6 Monaten nach dem Rechtsübergang die Umschreibung auf seinen Namen unter Vorlage urkundlicher Nachweise zu beantragen. Zwischen Ehegatten bedarf es keiner Umschreibung. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen nicht zulässig.
- 5) Der neue Berechtigte i. S. dieser Vorschrift ist den Personen gleichgestellt, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben (§ 1 Abs. 2).
- 6) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 13d Rückgabe von Wahlgrabstätten

- 1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- 2) Nutzungsgebühren können anteilig für die noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit und entsprechend der weiteren Verwendungsmöglichkeit der Grabstätte erstattet werden.

§ 14 Urnenbeisetzungen

- 1) Die Dauer des Nutzungsrechtes eines Urnengrabes beträgt 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung. Sie kann auf Antrag verlängert werden.
- 2) Vier Beisetzungsformen sind möglich:
 - a) Anonyme Urnenbeisetzung (U-A):
Die Beisetzung der Urne erfolgt ohne Angehörige.

- b) Urnenbeisetzung in Rasenlage mit Kissenstein (auf Feld 8):
Die Beisetzung der Urne erfolgt in Reihengräbern, die jeweils zwei Urnen aufnehmen können. Die Kissensteine aus Granit haben eine Größe von 40 x 50 cm. Die Schrift muß eingemeißelt werden. Jegliche Bepflanzung ist untersagt, ebenfalls das Ablegen von Grabschmuck.
- c) Urnenbeisetzung mit Kissenstein, Steinkanten und Bepflanzung (U 1-2):
Die Beisetzung der Urne erfolgt in Reihen nach Wahl. Die Wahlgräber können bis zu vier Urnen aufnehmen. Die Kissensteine haben die Größe 40 x 50 cm. Die Bepflanzung darf die Steinkanten nicht überschreiten. Das Pflanzen von Hecken und Büschen ist nicht erlaubt.
- d) Urnenbeisetzung in belegten Wahlgräbern:
In belegten Wahlgrabstätten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist auch in diesen Fällen entsprechend der Dauer für Urnen zu verlängern.

§ 15 Registerführung

Die Friedhofsverwaltung hat einen Gesamtplan, ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten und der Nutzungszeiten in doppelter Ausführung sowie ein chronologisches Register der Beigesetzten zu führen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist — unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 23 und 25 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

VI. GRABMALE

§ 17 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
- 2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung,
 - b) Einzeichnung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 18 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- 1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzulegen.
- 2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

- 1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Anzahl Dübel von genügender Länge verbunden sein.
- 2) **Schuhsteine**
Grabsteine bis zu Abmessungen von 0,45 m Breite x 0,12 m Stärke x 1,00 m Höhe oder 0,50 m Breite x 0,12 m Stärke x 0,90 m Höhe, sind in einem Betonschuh (Breite des Steines) aufzustellen. Der Boden der hierfür ausgehobenen Grube ist durch Stampfen so zu verdichten, daß die Dichte der des gewachsenen Bodens annähernd gleich ist.
- 3) **Fundamentsteine**
Alle Grabsteine mit größeren Abmessungen oder mit einem Sockel versehene Steine sind auf einem Fundament wie folgt aufzustellen:
- 4) **Fundament**
Das Fundament muß in jedem Fall mindestens 0,10 m unter Sargsohle, also 1,80 m unter der Oberkante des gewachsenen Erdbodens gegründet sein. Zulässig ist nur ein aus Beton (mindestens B 190) geschüttetes Fundament.
Es ist in jedem Fall darauf zu achten, daß das Fundament eine waagerechte, vollkantige Standfläche hat. Die Fundamentgrube ist dem Beauftragten des Kirchenverstandes nachzuweisen.
- 5) **Verdübelung**
Alle auf ein Fundament aufzustellenden Steine müssen fachlich einwandfrei verdübelt werden, und zwar Steine ohne Sockel bis 0,60 m Breite mit einem Dübel von 0,20 m Länge, ab 0,60 m Breite mit 2 Dübel von je 0,20 m Länge. Steine mit Sockel zwischen Oberteil und Sockel immer mit 2 Dübel, jedoch mit einer Länge von 0,15 m. Beide Fugen müssen aufgespitzt sein. Zwischen Sockel und Fundament ist ein Dübel von 0,20 m Länge anzubringen, in den einzelnen Werkstücken müssen die Dübel in der vorschriftsmäßigen Tiefe (jeweils die Hälfte der Dübellänge) fest verankert sein.
- 6) **Dübel**
Es dürfen nur Dübel aus nicht rostenden Metallen (Bronze, Messing) oder stark verzinkte Eisendübel verwendet werden.

§ 20 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Auftraggeber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- 3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale auf Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, kann der bisherige Verantwortliche zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 22 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Historische oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

§ 23 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- 1) Das Grabmal muß in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, daß es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- 2) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- 3) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal muß allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis Korn 600 ist möglich. Politur ist unzulässig.
 - b) Es muß aus einem Stück hergestellt sein. Ein Sockel ist nur zulässig, wenn er aus gleichem Material und in gleicher Weise bearbeitet ist.
 - c) Flächen dürfen keine Umrandung haben, die den Anforderungen handwerksgerechter Arbeit widersprechen.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydro-nalium und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen. Silber- und Goldschrift sind unzulässig.
 - c) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
- 4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muß dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen. Stehende Grabmale müssen mindestens 15 cm stark sein. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur flach mit einer Neigung bis zu 5 Prozent auf die Grabstätte gelegt werden.
- 5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,40-0,50 qm (in Stelenform)
 - b) auf mehrstelligen Wahlgrabstätten 0,50-0,80 qm
 - c) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- 6) In dem Gestaltungsplan können im Rahmen der Absätze 5 und 6 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- 7) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann der Kirchenvorstand zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, z. B. Waldfriedhof.

VII. ANLAGE UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 24 Allgemeines

- 1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei noch bestehenden Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- 2) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- 3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.

Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- 4) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten werden in den Belegungsplänen getroffen.
- 2) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Einfassungen jeder Art sowie Schrittplatten und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff.
- 3) Grabvasen sind in die Erde einzulassen. Die Verwendung von Blechdosen, Einkochgläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

- 1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 24 Abs. 1) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.
- 2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die ihn treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
- 3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. TRAUERFEIERN

§ 27 Trauerfeiern in der Kirche

- 1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- 2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 3) Für die Trauerfeier steht die Kirche zur Verfügung. Der Kirchenvorstand kann die Benutzung auf Glieder der evangelischen Kirche beschränken, wenn noch andere Gebäude am Ort zur Verfügung stehen.
- 4) Die Aufstellung des Sargs in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zuläßt.

IX. HAFTUNG UND GEBÜHREN

§ 28 Haftung

- 1) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, daß er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

- 2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 30 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte 25 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, daß ein Wiedererwerb nach § 13 b rechtzeitig vorgenommen wird.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung von 1944 außer Kraft.

Trittau, den 28.6.1977
Der Kirchenvorstand

In §14 – Urnenbeisetzungen – geändert mit Beschluß vom 12.9.2007
Der Kirchenvorstand